



SwissLife

Risikoprüfung der AKS

So einfach geht's

Info
für Geschäfts-
partner/-innen

Wirtschaftliche Risikoprüfung

Warum ist eine wirtschaftliche Risikoprüfung erforderlich?

Diese ist erforderlich, um die angemessene Absicherungshöhe zu ermitteln.

Wann ist eine wirtschaftliche Risikoprüfung erforderlich?

Sie erfolgt immer, wenn eine Rente zur Absicherung der Arbeitskraft (Berufsunfähigkeitsrente, Grundfähigkeitsrente, Erwerbsminderungsrente) neu beantragt oder erhöht wird.

Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?

Bei *Arbeitnehmenden* ist das durchschnittliche regelmäßige Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate (inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld) ohne einmalige Sonderzahlungen (z. B. Tantiemen) anzusetzen. Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Kirchensteuer müssen nicht abgezogen werden. In den folgenden Abschnitten legen wir das Nettoeinkommen dieser Beschreibung entsprechend zugrunde.

Bei *Unternehmer/-innen bzw. Freiberufler/-innen* gilt als Nettoeinkommen der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Jahre nach Steuern. Wenn die Selbstständigkeit seit weniger als drei Jahren besteht (z. B. wegen einer Existenzgründung), berücksichtigen wir neben dem durchschnittlichen Gewinn noch das Einkommen der vorangegangenen Angestelltentätigkeit.

Bei der *Gesellschafter-Geschäftsführer-Vorsorge* ist ein Überschreiten der Grenzen möglich. Hier werden i. d. R. 100 % der vereinbarten Zusage anerkannt, wobei eine ggf. bestehende private BU-Versorgung zu berücksichtigen ist. Zusammen mit privaten Ansprüchen dürfen maximal 100 % des Nettoeinkommens abgedeckt sein.

Wie hoch kann die Swiss Life AKS-Rente maximal sein?

Versicherbare AKS-Renten
(Berufsunfähigkeit, Vitalschutz und EMI)

Jahres-Nettoeinkommen	mit/ohne Dynamik
bis 50.000 Euro	80 % des Nettoeinkommens
ab 50.001 Euro	50 % des 50.000 Euro übersteigenden Anteils

Besonderheiten bei der Absicherungshöhe

Die unten genannten Personenkreise können eine monatliche AKS-Rente mit Dynamik bis zur genannten Höhe versichern. Eine wirtschaftliche Risikoprüfung findet jedoch erst ab einer beantragten jährlichen AKS-Rente (inkl. Bonus) in Höhe von 12.001 Euro statt. Für Human- und Zahnmediziner/-innen findet die wirtschaftliche Risikoprüfung ab 24.001 Euro statt.

1. Besondere Berufe

- Hausfrauen/-männer, Elternzeit: bis zu 1.000 Euro monatlich
- Schüler/-innen bis zu 1.500 Euro monatlich
- Azubis bis zu 1.500 Euro monatlich
- Studierende (je nach Studiengang): bis zu 1.500 bzw. 2.000 Euro monatlich
- Beamte/-innen: bis zu 600 Euro monatlich
- Piloten/-innen: bis zu 1.300 Euro monatlich

2. Existenzgründer/-innen in den ersten drei Jahren

Entsprechende Nachweise, die die Absicherungshöhe rechtfertigen, sind vorzulegen.

- Existenzgründer/-innen: bis zu 1.500 Euro monatlich
- Arztpraxisgründer/-innen (nur Arzt/-innen, keine Therapeut/-innen) bis zu 2.500 Euro monatlich (30.000 Euro jährlich)
- Apotheker/-innen nach Apothekengründung oder -übernahme: bis zu 3.000 Euro monatlich (36.000 Euro jährlich)
- Fachärzte/-innen mit besonderer Spezialisierung (z. B. in Radiologie, Nephrologie, Oral- und Kieferchirurgie): 3.000 Euro monatlich (36.000 Euro jährlich)
- Ärzte/Ärztinnen bei Praxisübernahme bzw. -beteiligung: separates Druckstück beachten

Um den Bedarf an privatem Arbeitskraftschutz zu ermitteln, werden alle bereits bestehenden und beantragten *Berufs- und Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten inklusive Bonusrenten* berücksichtigt – ausgenommen sind *Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung*. Wobei die BU-Renten aus berufsständischen Versorgungswerken nur berücksichtigt werden, wenn die Summe aus beantragten und bestehenden privaten AKS-Renten 36.000 Euro (für Human- und Zahnmediziner/-innen 42.000 Euro) pro Jahr übersteigt. Diese werden dann nur zur Hälfte angerechnet.

maximale Gesamtversorgung =

bestehende Ansprüche aus

berufstätischer Versorgung $\times 50\%$ =

privater Basisversorgung (Rürup und Riester) =

beamtenrechtlicher oder betrieblicher Versorgung =

privater Versorgung bei Invalidität (3. Schicht: BU, EU, GF) =

noch versicherbare BU-Rente

Vor Vertragsabschluss findet grundsätzlich eine gesundheitliche Risikoprüfung anhand der im Antragsformular gestellten Fragen statt. Es können weitere Untersuchungen anfallen.

AKS-Jahresrente (inkl. Bonusrente)	
Antragsfragen genügen	bis 36.00,00 Euro
Einkommens-/Gewinnnachweise der letzten drei Jahre	ab 36.000,01 Euro

Ihre Kundin oder Ihr Kunde kann die ärztliche Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt der eigenen Wahl durchführen lassen oder stattdessen den Service „M-Check direct“ von der Medicals Direct Deutschland GmbH nutzen. Die zu versichernde Person wird dann von einer medizinischen Fachkraft bequem zu Hause untersucht und befragt.

Das Online-Tool vers.diagnose führt Schritt für Schritt durch die medizinischen Risikofragen. Werden Anträge über vers.diagnose eingereicht, garantieren wir eine Policierung innerhalb von 48 Stunden für alle biometrischen Produkte von Swiss Life, MetallRente, KlinikRente und ChemieRente (AKS Flex), für die ein eindeutiges Votum über vers.diagnose erstellt werden kann.

*Swiss Life
Service-Center
Postfach 1151
85748 Garching b. München
Telefon 089-3 81 09-11 28
Fax 089-3 81 09-41 80
info@swisslife.de
www.swisslife.de*